

NACHGEFRAGT

Das Euro-Urteil aus Karlsruhe ist nicht frei von Widersprüchen

Stimmrecht für den Mehrheitseigner

Wer darf über die Kündigung eines Beherrschungsvertrags entscheiden?

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge werden in Konzernen häufig abgeschlossen, insbesondere mit GmbHs als abhängigen Gesellschaften. Das hat steuerliche Gründe. So können nämlich Gewinne und Verluste verrechnet werden. Gesellschaftsrechtlich hat das aber seinen Preis. Das gilt sowohl für die beherrschte Gesellschaft (sie muss ihren gesamten Gewinn abführen und ist den Weisungen der Obergesellschaft unterworfen) als auch für die herrschende Gesellschaft (sie hat bei der Untergesellschaft jeden Jahresfehlbetrag auszugleichen).

Daher ist der Abschluss eines solchen Vertrags an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Gesellschafter beider Gesellschaften müssen zustim-



Klaus J. Müller ist Partner der Sozietät Schiedermaier in Frankfurt.

men, und der Vertragsschluss muss in das Handelsregister der Untergesellschaft eingetragen werden. Gesetzlich ausdrücklich geregelt ist das zwar nur für die Aktiengesellschaft. Man ist sich aber im Ergebnis einig, dass diese Abschlussvoraussetzungen entsprechend auch für die GmbH gelten.

Bislang war aber bei der Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit einer abhängigen GmbH streitig, ob es dabei ebenfalls eines Gesellschafterbeschlusses bedurfte. So meinen manche Juristen, dass es sich bei der Kündigung um eine reine Geschäftsführungsmaßnahme handele. Andere glaubten, dass man einen Beschluss zwar schon brauche. Aber dabei sei der beherrschende Mehrheitseigenschaft mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen, da es um ein ihm selbst gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft gehe.

So kam es dann auch in einem aktuellen Fall zum Streit. Es ging um die Kündigung des Vertrags durch die abhängige GmbH – und darum, ob die Ablehnung durch den herrschenden Mehrheitseigenschaft, der 90 Prozent der Anteile hielt, maßgeblich war. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt geklärt. Demnach ist ein Beschluss erforderlich, und der herrschende Mehrheitseigenschaft darf mitstimmen.

Der BGH verwirft zunächst den Gedanken, es handele sich bei der Kündigung um eine bloße Geschäftsführungsmaßnahme. Vielmehr sei dadurch der Eingriff in die Organisationsstruktur der Obergesellschaft nicht schwächer als beim Abschluss des Vertrags. Die Gesellschafterversammlung müsse daher zustimmen. Ferner sei das oben erwähnte Stimmverbot hier nicht einschlägig. Zwar gehe es durchaus auch um ein Rechtsgeschäft gegenüber dem Gesellschafter. Vom Stimmverbot seien aber in der Regel innergesellschaftliche Angelegenheiten wie eine derartige Kündigung auszunehmen. Hier dominiere nicht das Eigeninteresse einzelner Gesellschafter (Az.: II ZR 109/10).

Die lange streitige Frage nach dem Stimmrecht haben die Bundesrichter somit klar bejaht. Das ist zu begrüßen, denn den Mehrheitseigenschaft treffen auch in erster Linie die Folgen.

BERLIN, 20. September. Bundeskanzlerin Angela Merkel hat im Bundestag unterstrichen: Auch Änderungen der europäischen Verträge dürften kein Tabu sein, um ein Mehr an Verbindlichkeit des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu erreichen und den Fortbestand der EU als „Stabilitätsunion“ zu sichern. Denn schon jetzt stoßen viele der bereits auf dem Tisch liegenden Vorschläge, die eine nachhaltige Sicherung der Stabilität des Euro durch eine verbesserte europäische Kontrolle der Haushalte der Mitgliedstaaten samt ihrer Verschuldung ermöglichen sollen, an die Grenzen der geltenden Kompetenzordnung.

Das Euro-Urteil des Bundesverfassungsgerichts wirft allerdings manche Fragen auf, die die Debatte um die Zukunft der EU prägen werden. Insgesamt weist die Entscheidung zwar in die richtige Richtung; die bisher ergriffenen Maßnahmen zur „Rettung des Euro“ werden erwartungsgemäß als Maßnahmen eingeordnet, die im Einschätzungsspielraum der Politik stehen. Zugleich wird die Rolle des Bundestages im Hinblick auf den künftigen Rettungsschirm gestärkt. Über die längerfristigen Auswirkungen herrscht jedoch Unklarheit. Das gilt insbesondere, wenn es um Kompetenzübertragungen auf die EU geht, mit denen der „Konstruktionsfehler“ der Währungsunion – das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten in europäische Währungspolitik und mitgliedstaatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik – behoben werden könnte.

In Wiederaufnahme einer Argumentationslinie aus dem Lissabon-Urteil von 2009 definiert der Zweite Senat das Budgetrecht als Kernbereich souveräner Staatlichkeit und Teil der deutschen Verfassungsidentität. Über seine Verankerung im Demokratieprinzip wird es sodann an die Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes gekoppelt (Artikel 79 Absatz 3) und damit zugleich in einem unbestimmten Umfang für „europafest“ erklärt.

Zwar ist es richtig, wenn das Gericht betont, dass der Bundestag in einem System zwischenstaatlichen Regierens die Kontrolle über grundlegende Haushaltseinsparungen behalten müsse. Und dass er seine Budgetverantwortung – eine spezifische Ausprägung der ebenfalls im Lissabon-Urteil entwickelten allgemeinen Integrationsverantwortung – nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen dürfe. Als sensibel erweist sich jedoch jene Passage des Urteils, der zufolge kei-

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Euro-Urteil manche Fragen unbeantwortet gelassen. Eurobonds bewegen sich demnach in einer Grauzone. Bei einer engen Auslegung wäre zudem eine strengere Haushaltskontrolle aus Brüssel unzulässig.

Von Christian Callies



Illustration Andrea Koopmann

ne „dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen“ begründet werden dürfen, „die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind“.

Anders als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag, steht diese Vorgabe zwar nicht dem permanenten Rettungsschirm in Gestalt des geplanten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) entgegen. Denn die Nothilfen werden nur einstimmig, zeitlich begrenzt und inhaltlich bedingt allein im Interesse der Stabilität

des Euro insgesamt gewährt. In einer Grauzone bewegen sich nach dem Urteil jedoch die diskutierten Eurobonds. Deren Charakteristikum ist es, dass jeder Staat der Eurozone für die haushaltspolitischen Entscheidungen anderer Staaten zumindest indirekt mit haftet.

Entscheidend dürfte daher ihre konkrete Ausgestaltung sein. Aspekte könnten insoweit sein, dass ihre Einführung von der Zustimmung jedes beteiligten Staates abhängt; ferner dass sie sowohl in ihrem Volumen als auch zeitlich begrenzt sind und dass sie mit klaren Auflagen der Haushaltskonsolidierung verbunden sind

– kurzum, dass mit ihnen keine Anreize in Richtung einer dauerhaften Transferunion gesetzt werden.

In Anlehnung an ihr Lissabon-Urteil formulieren die Richter darüber hinaus: Eine das Demokratieprinzip und das Wahlrecht zum Bundestag verletzende Übertragung wesentlicher Bestandteile

die vertragliche Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes sei.

Die europarechtlich festgelegte und grundgesetzlich geforderte Sicherung der Stabilitätsgemeinschaft kann jedoch nur gelingen, wenn die Krise genutzt wird, um die Währungsunion durch Vertragsänderungen um eine Wirtschafts- und Finanzunion samt europäischer Haushaltskontrolle zu ergänzen. Gerade diesen Weg scheint das Gericht in einer Zusammenschau des Lissabon- und des Euro-Urteils aber zu versperren, wenn es das Budgetrecht in einem sehr weitgehenden Umfang im Kernbereich des Demokratieprinzips verankert. Denn damit erklärt es dieses als Teil der deutschen Verfassungsidentität für unveränderlich. Reformvorhaben wie die Etablierung einer effektiven Haushaltskontrolle durch die Europäische Kommission oder weitere Schritte hin zu einer Fiskalunion würden unmöglich. Das Grundgesetz würde damit in der Interpretation des Karlsruher Gerichts die Ausgestaltung der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft zwar voraussetzen. Geplante Maßnahmen zur nachhaltigen Stabilisierung des Euro würde es aber zugleich einen Riegel vor-schieben.

Zur rechtlichen Auflösung des entstehenden Dilemmas könnte beitragen, wenn man die Überlegungen in den Kontext von Integrationsauftrag und Identitätsgarantie des Grundgesetzes stellt. Dann geht es um die Auflösung eines Spannungsverhältnisses, im Zuge dessen der unantastbare Kernbereich des Budgetrechts freigelegt werden muss. Nur wenn in diesen Kern eingegriffen würde, wäre eine Vertragsänderung unzulässig. Dafür ist aber eine genaue Einzelfallanalyse erforderlich. Gelingt dies nicht, würde eine Reform der Verträge mit dem Ziel einer verbesserten Sicherung der Stabilitätsgemeinschaft unmöglich. Dies mit der Konsequenz, dass die Reform der europäischen Verträge um den Preis einer neuen Verfassung, also unter Aufgabe des geltenden Grundgesetzes erkauf werden müsste. Das aber wäre ein Schritt, den die Mehrheit der Bürger aus verständlichen Gründen wohl nicht bereit wäre zu gehen.

Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht an der Freien Universität Berlin.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht
Blog: www.faz.net/dasletztewort

Das Aktienrecht wird aufgeräumt

Gesetzesnovelle soll im Oktober ins Kabinett

BERLIN, 20. September. Ende Oktober soll die „Aktienrechtsnovelle 2011“ nun endlich vom Bundeskabinett absegnet werden. Das sagte Ulrich Seibert vom Bundesjustizministerium auf einer Tagung des Deutschen Anwaltvereins in Berlin. In mehreren Punkten zeichnen sich jedoch nach zahlreichen Einwänden Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf ab.

So soll Aktiengesellschaften, die nicht an der Börse notiert sind, die Ausgabe von Inhaberkonten doch nicht vollständig verboten werden. Dies hatte das Ministerium zunächst angestrebt, weil eine Unterorganisation der sieben wichtigsten Industriestaaten – die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) – darin eine Möglichkeit für Geldwäsche und Terrorfinanzierung gewittert hatte. Das Finanzministerium fürchtet, Deutschland könne auf „Schwarzen Listen“ landen, obwohl die Empfehlungen der FATF völkerrechtlich nicht verbindlich sind. Die Umstellung hätte jedoch zu erheblichen Kosten geführt; auch halten Kritiker die Bedenken der „G 7“ für realitätsfern. Wie Seibert deutlich machte, geht der Zug jetzt wohl dahin, dass nur eine Einzelverbriefung von Inhaberkonten untersagt wird, nicht aber eine Giosammelverwahrung der Anteile.

Auf Proteste stieß auch das im Koalitionsvertrag verabredete Vorhaben, mehr Transparenz über Unternehmen der Städte und Gemeinden zu schaffen. Dazu sollte in den Satzungen der Gesellschaften die Möglichkeit aufgenommen werden können, die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsräte zu lockern und Sitzungen öffentlich abzuhalten. Kommunalpolitiker fürchteten aber, sie könnten dann von der öffentlichen Meinung zu wirtschaftlich unvernünftigen Entscheidungen gedrängt

werden. „Wir wollten den Beteiligten nur mehr Freiheit verschaffen“, sagte Seibert. „Aber an der von uns vorgelegten Gesetzesformulierung werden wir wohl noch einmal arbeiten müssen.“

Ansonsten geht es bei der Novelle um etliche „Aufräumarbeiten“. So hat der Bundestag schon zweimal das Aktiengesetz verschärft, um den Missbrauch von Anfechtungsklagen zur Erpressung von Unternehmen zu verhindern. Die Zahl dieser Verfahren sei seither offenbar um die Hälfte zurückgegangen, berichtete der oberste Gesellschaftsrechtler von Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) über erste Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Nun soll zudem die Möglichkeit, auch noch eine Nichtigkeitsklage nachzuschleppen, auf einen Monat nach Bekanntgabe der Anfechtungsklage befristet werden. Anderenfalls drohen zusätzliche Verzögerungen für die Freigabe einer geplanten Transaktion durch die Gerichte.

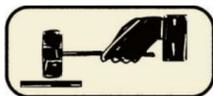
Auf Wunsch der führenden Anwaltsorganisationen arbeitet Seibert überdies an einer Änderung im Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften. Dadurch soll die Flucht von Kanzleien in die englische Rechtsform der „Limited Liability Partnership“ (LLP) gebremst werden. Das Ziel: Wenn eine Sozietät den Höchstbetrag ihrer Haftpflichtversicherung aufstockt, darf sie die eigene Haftung gegenüber ihren Mandanten auf das Vermögen der Kanzlei beschränken. Unklar ist noch, wie dies im Berufsrecht für gemischte Sozietäten etwa mit Steuerberatern umgesetzt werden soll. Seibert kündigte an, dass die Haftungsbeschränkung dann im Namen der Kanzlei deutlich gemacht werden müsse – etwa durch den Zusatz „mbB“. Das Kürzel steht für: „mit beschränkter Berufshaftung“.

JOACHIM JAHN

VERKÜNDET

Keine Anzeige ohne „m/w“

Ein mittelständisches Unternehmen muss einer Rechtsanwältin 13 000 Euro Schadensersatz zahlen, weil es in einer Stellenanzeige einen „Geschäftsführer“ gesucht hatte. Die Frau bewarb sich auf die Annonce, wurde aber nicht eingestellt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe sah darin eine Diskriminierung. Eine Berufsbezeichnung müsse sowohl in männlicher wie weiblicher Form verwendet werden oder einen geschlechtsneutralen Oberbegriff beinhalten. Zulässig wäre demnach eine Erweiterung mit dem Zusatz „/in“ oder die Ergänzung „m/w“ gewesen. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sei zu vermuten, dass die fehlende Berufserfahrung der Bewerberin nicht der einzige Grund für ihre Nichteinstellung gewesen sei (Az.: 17 U 99/10). Geschaltet hatte die Anzeige eine Anwaltskanzlei im Auftrag des Unternehmens. jja.



Verbot für anonymes Bezahlen

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Peter Schaar hat gefordert, dass auch weiterhin anonym bezahlt werden kann. Die Bundesregierung wolle diese Möglichkeit durch eine Änderung des Geldwäschegesetzes abschaffen. Schaar warnt vor einer „flächendeckenden und systematischen Überwachung sämtlicher Zahlungsvorgänge“. Es dürfe nicht dazu kommen, dass eine Tankstelle beim Verkauf einer Prepaid-Karte über 5 Euro die Personalien des Kunden feststellen und speichern müsse. „Wenn man diesen Ansatz weiterdenkt, müsste demnächst auch

der Gebrauch von Bargeld registriert werden“, meint Schaar. jja.

„Phantasienotare“ am Werk

Die Notarkammern warnen vor „Phantasienotaren“, die am Telefon falschen Gewinnbenachrichtigungen den Anstrich von Seriosität verleihen. Hinter den systematischen Anrufen stecken demnach Betrüger, die „mit bisher ungekannter Dreistigkeit“ Bürger dazu bewegen wollten, Geld ins Ausland zu transferieren. So berichten die Kammern von einer Frau, der vorgegaukelt wurde, sie habe ein Auto gewonnen. Sie sollte die Kosten für die Versicherung der Überführung des Wagens aus der Türkei bezahlen. Die vermeintliche Gewinnerin überwies daraufhin 683 Euro über eine Transferbank, erhielt aber weder ein Fahrzeug, noch bekam sie das Geld zurück. Im Internet finden sich der Warnung zufolge sogar gefälschte Seiten mit Fotos von falschen Notaren. jja.

Karriere in Lehre und Forschung

Als Wissenschaftsstandort genießt Deutschland einen ausgezeichneten Ruf. Dies ist auch ein Verdienst der deutschen Universitäten. Denn hier lehren und forschen Wissenschaftler mit internationalem Renommee. Aber auch die zunehmende Vernetzung zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen sorgt dafür, dass die deutsche Hochschullandschaft sich stetig weiterentwickelt – und mit ihr der Stellenmarkt für die „High Potentials“ der Branche.

Erscheint
Mittwoch,
19. Oktober 2011
Anzeigenschluss:
Mittwoch, 5. Oktober
Druckunterlagenschluss:
Mittwoch, 12. Oktober

Themenauswahl

- Raus aus dem Elfenbeinturm: Forschungsk Kooperationen bieten große Potentiale
- Fachkräftemangel: Wie Universitäten die klügsten Köpfe an sich binden
- Vom Lehrstuhl in den Dax-Konzern: Erfahrungsbericht eines Wissenschaftlers
- Frauenkarriere in der Spitzenforschung: Das weibliche Geschlecht ist am Zug
- Facebook, Twitter & Co an der Uni: Welche Chancen und Risiken bieten soziale Netzwerke für Forschung und Lehre?
- Fruchtbarer Austausch: Was bringt ein Lehrauftrag an einer Partnerhochschule?
- Ellenbogen oder Fachwissen: Wie kommt man an der Uni voran?
- Coaching für Wissenschaftler: Frischer Wind am Rednerpult

Änderungen vorbehalten

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:
Telefon (069) 75 91-34 50 · E-Mail: team5@faz.de

Im Anschluss an
„Natur und Wissenschaft“

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Die F.A.Z.-Beilagen
www.faz.net/beilagen